

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 254

ausgegeben am 15. Dezember 2000

Gesetz

vom 25. Oktober 2000

betreffend die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 13. September 2000 über Mietbeiträge für Familien,
LGBL 2000 Nr. 202, wird wie folgt abgeändert:

Art. 45

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen des Amtes für Wohnungswesen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten eingereicht werden.

2) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz erhoben werden.

II.

Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Beschwerdekommissionsgesetzes, am 1. Juli 2001 in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef